

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
Baden-Württemberg	2014	DRSA S. / G:	Lehrkraft mit fachdidaktischen-methodischen und organisatorischen Kompetenzen für einen qualifizierten Schwimmunterricht	Eigenverantwortung in angemessenen Abständen überprüfen; Aufgrund der starken Nachfrage zusätzlich 50% mehr Fortbildungsangebote durch das Landesinstitut für Schulsport	DRSA Br. / S. / G.	Veröffentlichung des KM im nichtamtlichen Teil von Kultus und Unterricht Heft 7 vom 4. April 2006
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	Veröffentlichung des KM im nichtamtlichen Teil von Kultus und Unterricht Heft 7 vom 4. April 2006 Schreiben vom 16.08.2016 an die Schulleitungen der Grundschulen mit erneuten Hinweisen zu notwendigen Qualifikationen von Schwimmlehrkräften in der Grundschule
Bayern	2014	Für Unterrichtsfach Sport DRSA S. Für Didaktikfach Grundschule/ <u>Mittelschule</u> DRSA Br.	Qualifizierte Lehrkräfte mit Ausbildung in der Sportart Schwimmen und Rettungsschwimmen	Eigenverantwortlich Regelmäßige Fortbildung der beruflichen Qualifikation	Entsprechend der beruflichen Qualifikation	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. April 1996
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Berlin	2014	DRSA S.	Lehrer/innen mit Fakultas Sport Lehrer/innen mit Zusatzqualifikation Lehrberechtigung Schwimmen	Eigenverantwortlich in angemessenen Abständen; Regelmäßige Fortbildung der beruflichen Qualifikation; Orientierung 4-5 Jahre	Gemeinsam mit der DLRG wird gegenwärtig ein verändertes Fortbildungsangebot zur Wiederholung DRSA Silber entwickelt und modellhaft in einzelnen Bezirken erprobt.	Rundschreiben II/106 von 1994 der Senatsverwaltung (in Überarbeitung)

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
	2015	DRSA S	<ul style="list-style-type: none"> Lehrer/innen mit Fakultas Sport Lehrer/innen mit Zusatzqualifikation Lehrberechtigung Schwimmen 	Eigenverantwortlich in angemessen Abständen; Regelmäßige Fortbildung der beruflichen Qualifikation; Orientierung 4 Jahre Zielformulierung im Rahmen neuer Fortbildungsangebote für 3 Jahre	Gemeinsam mit der DLRG sind Multiplikatoren in den Bezirken (Abnahmeberechtigte) ausgebildet worden, die ab dem Schuljahr 2015/16 im Rahmen der Lehrerfortbildung Angebote zur Wiederholung des DRSA in Silber anbieten.	Rundschreiben II/106 von 1994 der Senatsverwaltung (in Überarbeitung)
	2018	Keine Änderung	Keine Änderung	Eigenverantwortliche Auffrischung der Rettungsfähigkeit alle vier Jahre (Pflicht)	Wahlweise a) Modul A: Kombinationsübung b) Modul B: Wiederholungsprüfung DRSA S	AV Aufsicht (in Überarbeitung) Rundschreiben II/106 von 1994 der Senatsverwaltung (in Überarbeitung)
Brandenburg	2014	DRSA Br.	Lehrkräfte mit Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts	4 Jahre	Wiederholungsprüfung	Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge und Aufsichtspflicht... Anlage 2. Sicherheit beim Schwimmunterricht
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Bremen	2014	Ziffer 4a) bis e) der RL (siehe Grundlagen)	Ziffer 4a) der RL (siehe Grundlagen)	keine Angaben	keine Angaben	Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Lande Bremen vom 22.01.2014
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	Keine Änderung	Keine Änderung	Keine Änderung	Keine Änderung	Keine Änderung
Hamburg	2014	Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen, bspw. ...DLRG herausgeben, sind... zu beachten...	Sportstudium oder Befähigungsnachweise	4 Jahre	Fortbildung DLRG	Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport: 01.08.06

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
	2015	DRSA Br.	Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die eine Schwimmlehrbefähigung (z.B. im Rahmen des Sportstudiums) erworben haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Personengruppen mit entsprechender Qualifikation beauftragen, Schwimmunterricht zu erteilen.	Die Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit muss innerhalb der letzten vier Jahre im Rahmen einer Fortbildung bei der DLRG nachgewiesen worden sein.	Fortbildung DLRG	Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.08.2006 geändert am 01.08.2007
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Hessen	2014	DRSA Br.	Erste Staatsprüfung im Fach Sport, sportwissenschaftlicher Abschluss mit sportartspezifischem Leistungsnachweis oder Lehrkraft mit spezifischer Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht bzw. mit gültiger C-Trainerlizenz Schwimmen	5 Jahre	Fortbildung zur Auffrischung 6 LE in Kooperation mit der DLRG bzw. DRK in Theorie und Praxis (u.a. mit HLW und Kombiniertes Üben)	Rahmenvorgabe zur Qualifikation „Schwimmunterricht in der Schule“ auf der Grundlage der Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013 geändert am 22.09.2014.
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	Rahmenvorgabe zur Qualifikation „Schwimmunterricht in der Schule“ auf der Grundlage der Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013 geändert am 17.08.2015.
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
Mecklenburg-Vorpommern	2014	DRSA Br.	Ausbildung Methodik Schwimmunterricht	2 Jahre	Kombinierte Übung	Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Erlass des KM 14.06.1996, "Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen"
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Niedersachsen	2014	-Bis 1,35 Tiefe Schwimmabzeichen Br. AB 1,35 DRSA Br./und -Unterrichtende Lehrkraft: Fähigkeit zum Retten und Anwendung Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung	Lehrkraft	Die Rettungsfähigkeit ist alle 3 Jahre zu aktualisieren	Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Lehrkräfte, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können.	RdErl. d. MK „Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimmlehrkräfte“ v. 20.03.2014
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine inhaltliche Änderung; zum 1.8.2018 wird der RdErl. d. MK „Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimmlehrkräfte“ v. 20.03.2014 inhaltsgleich in den novellierten RdErl. „Bestimmungen für den Schulsport“ integriert.

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
Nordrhein-Westfalen	2014			Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schul-aufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden. Wenn die Lehrkraft eine oder mehrere der u. g. Bedingungen nicht erfüllt, muss die Rettungsfähigkeit entsprechend aufgefrischt werden. Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden. In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Auffrischungszeitraumes trägt in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter.	Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.	Der Erlass wurde zum 01.12.2014 geändert
	2015	Bis 1,20 m: DSA Bronze und 1) 5 kg-Gegenstand heraufholen und zum Beckenrand bringen, 2) eine Person schleppen, 3) lebensrettende Sofortmaßnahmen Über 1,20 m: DRSA Bronze oder DSA Bronze und 1) 5 kg-Gegenstand	Fakultas Sport oder Zusatzqualifikation für das Erteilen von Schwimmunterricht – bestehend aus dem Nachweis der Rettungsfähigkeit und Vermittlungskennnissen zur Methodik und Didaktik des Anfängerschwimmens	Rettungsfähigkeit. Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.	Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) Schülerinnen und Schüler retten können. Sie muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht	Der Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport wurde zum 1.12.2014 geändert.

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
		heraufholen und zum Beckenrand bringen, 2) 10 m weit tauchen, 3) Umklammerungen lösen, 4) einen gleich schweren Menschen 15 m schleppen 5) lebensrettende Sofortmaßnahmen			verantwortlich eingesetzt werden.	
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Rheinland-Pfalz	2014	Bis 1,35 Tiefe Schwimmabzeichen Br. und Erste Hilfe und Wiederbelebung Ab 1,35 DRSA Br.	Lehrbefähigung Sport oder Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport	Keine Angaben	keine Angaben	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums... 14. Juni 1999
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Saarland	2014	Bis 1,35 Tiefe Schwimmabzeichen Br. und Erste Hilfe Ab 1,35 DRSA Br.	Lehrbefähigung und Unterrichtserlaubnis Sport – Nachweis einer speziellen Qualifikation im Rahmen der Lehrerfortbildung am Landesinstitut für Pädagogik und Medien	Auffrischtraining in Erster Hilfe in Abständen von mindestens 3, höchstens 5 Jahren in Eigenverantwortlichkeit der Schulen. Es besteht die Überlegung, eine Auffrischung alle 2-3 Jahre in Anlehnung an die Verbände einzuführen.	keine Angaben	Erlass über den Schwimmunterricht... 21. März 2003
	2015	keine Änderung	keine Änderung	Auffrischungstraining für Ersthelfer(innen) in Abständen von mindestens 3, höchstens 5 Jahren in Eigenverantwortlichkeit der Schulen	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
Sachsen	2014	DRSA Br.	Lehrkräfte mit Methodik des Schulschwimmens	2 Jahre	Nachweis Rettungsfähigkeit	Verwaltungsvorschrift zum Schulsport vom 10. Dezember 2014
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
Sachsen-Anhalt	2014	Bis 1,35 Tiefe Schwimmabzeichen Br. 5 kg von der tiefsten Stelle heraufholen und an Land bringen, 10 m weit tauchen, LSM Ab 1,35 DRSA Br.	Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Fach Sport, Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts	Mindestens alle 3 Jahre	Bis 1,35 m: 5 kg von der tiefsten Stelle heraufholen und an Land bringen, 10 m weit tauchen, LSM Ab 1,35 in Anlehnung an DRSA Bronze	RdErl. des MK vom 23.08.2012-26-5210
	2015	keine Änderung	Lehrkräfte mit Lehrbefähigung bzw. Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport, Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Schleswig-Holstein	2014	Bis 1,35 Tiefe Erste Hilfe und LSM Ab 1,35 Tiefe 5 kg vom Beckenboden (3-5 m) holen und an Land bringen, Person 15 m schleppen und an Land bringen, Erste Hilfe und LSM oder DRSA	Fakultas Sport Schwimmlehrbefähigung ÜL/Trainer-Lizenz des Schwimmverbandes	4 Jahre	Erhalt der Rettungsfähigkeit 5 kg vom Beckenboden (3-5 m) holen und an Land bringen, Person 15 m schleppen und an Land bringen, Erste Hilfe und LSM oder DRSA Br.	Runderlass (...) geändert durch Erlass vom 26.02.2002 und Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19.05.06 (Lernen am anderen Ort)
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
	2018	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung
Thüringen	2014	DRSA Br.	Lehrer mit Lehrbefähigung Sport	3 Jahre	Fortbildungsmaßnahme zur Rettungsfähigkeit mit mindestens 12 Stunden Theorie und Praxis	Sicherheit im Schulsport Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bezug zu § 8, Absatz 3 der Lehrerdienstordnung 13. Dezember 2013
	2015	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung	keine Änderung

Land	Abfrage in	Praktische Qualifikation	Pädagogische Qualifikation	Wiederholungszeitraum	Wiederholung	Grundlage
	2018	keine Änderung	<ul style="list-style-type: none">Lehrer mit Lehrbefähigung SportInhaber einer Unterrichtserlaubnis Sport, die die praktische Qualifikation nachweisen (ab 2019 vorgesehen)	keine Änderung	keine Änderung	Sicherheit im Schulsport Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Juni 2017